

Satzung

Leipziger Gebärdensprachverein e.V.

Stand: 30.08.2019

1. Fassung wurde am 15.09.2017 von der Gründungsversammlung beschlossen.
2. Fassung wurde am 17.01.2018 vom Vorstand beschlossen und trat mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig mit dem 20.02.2018 in Kraft.
3. Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.08.2019 beschlossen und trat mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht 23.01.2020 in Kraft.

§ 1 Name und Sitz

Der Leipziger Gebärdensprachverein e.V., mit Sitz in Leipzig wurde am 15.09.2017 gegründet. Er ist beim Amtsgericht der Stadt Leipzig unter der Nummer VR 6573 eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Stadtverband der Hörgeschädigten Leipzig e.V.

§ 2 Ziel und Zweck

Der Verein vertritt die Interessen der hörbehinderten Menschen, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung und ist parteipolitisch und religiös neutral.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Hörbehinderte, die Förderung der Erziehung und allgemeinen Volksbildung sowie die Förderung von Kunst und Kultur

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Angebote von inklusiven Treffen und Begegnungstagen mit Hörbehinderten und Hörenden zur Integration und zum gegenseitigen Verständnis
- Hilfe zur Selbsthilfe durch regelmäßige Treffen und die Durchführung von Seminaren und Weiterbildungen
- Bildungsangebote für Hörende mit Gebärdensprachkenntnissen zur Festigung und Erweiterung der Gebärdensprache
- Angebote von kulturellen Veranstaltungen mit Musik und literarischen Lesungen

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied können Gebärdensprachnutzer und alle anderen Personen werden, die die gemeinnützigen Ziele und Bestrebungen des Vereins anerkennen, sie unterstützen und fördern. Sie werden ordentliche Mitglieder und zahlen regelmäßig Beitrag.
2. Fördermitglieder können alle Personen werden, die durch Spenden die Bestrebungen des Vereins unterstützen.
3. Über den an den Vorstand gerichteten schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet vorläufig der Vorstand und endgültig die Mitgliederversammlung.
4. Für ordentliche Mitglieder gilt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung. Ein Fördermitglied zahlt keinen Beitrag. Das Fördermitglied darf bei den Mitgliederversammlungen teilnehmen, hat aber kein Stimmrecht.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Er muss spätestens 3 Monate vor dem Austritt schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft endet am 31.12. eines laufenden Jahres. Ein Austritt befreit das Mitglied nicht von der Beitragszahlung für

das laufende Kalenderjahr. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Der Ausschluss kann auf Antrag erfolgen, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Satzung oder das Ansehen des Vereins verstößt bzw. Mitgliedsbeiträge wiederholt nicht selbständig zahlt. Das Mitglied ist vor der Entscheidung anzuhören.

6. Zu Ehrenmitgliedern können auf Beschluss des Vorstands solche Personen ernannt werden, die sich um die Sache der Gebärdensprachnutzer oder um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhält seine Mittel durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
2. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind von allen ordentlichen Mitgliedern nach einer durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres zu entrichten. Ist ein Mitglied wegen seiner finanziellen Situation nicht in der Lage den Mitgliedsbeitrag bis zum 31.03. des Jahres zu entrichten, kann er einen Antrag auf Ratenzahlung stellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei welchen Situationen der Antrag gewährt werden kann. Den Antrag prüft und entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Die Mittel werden pro Geschäftsjahr verwaltet und abgerechnet. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Einnahmen und Ausgaben werden mindestens einmal im Geschäftsjahr durch zwei Rechnungsprüfer gemeinsam kontrolliert. Diese berichten darüber in der Mitgliederversammlung.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB
3. der Vorstand im Sinne § 7.2. der Satzung

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) ist das oberste Organ des Vereines. Die Hauptversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung

ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder (ab 5) beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei Beschlussunfähigkeit kann innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder beim Vorstand schriftlich mit Begründung beantragt wird.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (postalisch, per Fax oder per Email) durch den Vorstand mit der Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Einladung und der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Einladung eines Mitgliedes erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die zuletzt bekannte Adresse versandt wurde. Bei geplanten Satzungsänderungen ist bereits in der Einladung ausdrücklich auf die zu ändernden Satzungsbestimmungen hinzuweisen.
3. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bekanntgabe und Genehmigung der Tagesordnung
 - b) Bericht des Vorstandes
 - c) Bericht des Schatzmeisters
 - d) Bericht des Rechenprüfers
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahlen (soweit erforderlich)
 - g) Beschlussfassung über Anträge
 - h) Sonstiges
4. Die Mitgliederversammlung beschließt ferner über die
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages sowie deren Kriterien zur Ratenzahlung
 - e) Auflösung des Vereins
5. Über die Mitgliederversammlung und die hierbei gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Der Vorstand und der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB

1. Der Vorstand vertritt die Mitglieder, berät sie und führt die Geschäfte des Vereins.

2. Er besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer, falls ein Kandidat zur Verfügung steht,
 - nach Bedarf bis zu 5 Beisitzern

3. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne der § 26 BGB. Sie leiten die Geschäfte und sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

4. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf zwei Jahre in geheimer Wahl gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer erneuten satzungsgemäßen Vorstandswahl im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.

5. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Vorstand und grundsätzlich ehrenamtlich Tätige können nach Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Pauschale des §3 Nr. 26a ESTG bekommen.

6. Vorstandssitzungen sind schriftlich (postalisch, per Fax oder per E-Mail) einzuberufen. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Protokollführer sowie Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Finanzwesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Dem Schatzmeister obliegt die gesamte Verwaltung der Konten und der Kasse. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen.

2. Die Konten und Kassen werden jährlich durch mindestens zwei Rechnungsprüfer geprüft. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über ihre Prüfung zu berichten und können die Entlastung der Finanzverwaltung beantragen.

§ 9 Rechnungsprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 10 Satzungsänderungen aus zwingenden Gründen

Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit betreffen. Dies gilt auch für Beanstandungen, die sich durch Gesetzesänderungen ergeben.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mehrheit, mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder, in einer Hauptversammlung beschlossen werden. Erscheinen weniger als $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder zur Mitgliederversammlung, kann innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder über die Vereinsauflösung. Hierauf ist in der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
2. Die Auflösung des Vereins wird notwendig, wenn Zweck und Ziele entsprechend dieser Satzung nicht mehr erfüllt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtverband der Hörgeschädigten Leipzig e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.